

habe. Aus den von dem Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen läßt sich jedoch nicht schließen, daß der Verdacht begründet war. Wenn von den beiden Bänden der eine antiquarisch erworben war, so ist daraus, daß das Werk um 52 M verkauft wurde, nicht zu entnehmen, daß der zweite Band, auch wenn er neu und tadellos war, unter dem Ladenpreis verkauft wurde, falls der Gesamtpreis den Ladenpreis des zweiten Bandes überstieg. Es ist nicht ersichtlich und von dem Berufungsrichter nicht dargelegt, weshalb der antiquarisch erworbene Band nicht zu einem beliebigen Preis hätte verkauft werden dürfen. — Ferner sollen Angebote in Katalogen den Verdacht erweckt haben, daß Klägerin schleudere. Auch die Berechtigung dieser Annahme ergibt sich nicht aus den Ausführungen des Berufungsgerichts. Daß Bücher in neuer Auflage unter dem Ladenpreise angeboten werden können, ohne daß Schleuderei vorliegt, ist eine bekannte Tatsache (vgl. die kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle, 1904, Heft 7 S. 426), ergibt sich auch aus § 2 Abs. 4 der Heftbuchhandelsordnung. — Bei der Frage, ob Vorkehrungen gegen die Schleuderei von der Klägerin getroffen seien, spricht der Berufungsrichter von einem durch den Zeugen M. bekundeten Falle der Überschreitung des zulässigen Rabatts, als ob die Überschreitung des Rabattsatzes objektiv feststände, während schon in dem Urteile des Landgerichts, auf dessen Beweismäßigkeit der Berufungsrichter Bezug genommen hat, angeführt worden war, der Verdacht der Beklagten habe insofern nicht vollständige Bestätigung gefunden, als mehrbändige, aus Bänden alter und neuer Auflage zusammengestellte Werke zu antiquarischen Preisen von der Klägerin verkauft zu sein schienen. In dieser Richtung hatte auch in der Berufungsinstanz die Klägerin betont, in ihrem Antiquariatsbetrieb sei sehr oft eine Ergänzung der Werke durch neue Einzelbände nötig. Der Berufungsrichter hat diesen Punkt in der Begründung seiner Entscheidung außer Betracht gelassen, in der Begründung nicht einmal angeführt, daß die Klägerin auch einen Antiquariatsbuchhandel betreibe. — Besonderes Gewicht hat der Berufungsrichter mit dem Landgericht auf die Äußerung des Vereinsausschusses gelegt, der seiner Erklärung, es habe sich bei der Klägerin ein geflüchteter Verstoß gegen die Satzungen nicht feststellen lassen, beigefügt hatte: »Dagegen lassen die . . . Einrichtungen der Firma . . . den Verdacht bestehen, daß wenigstens keine Vorkehrungen gegen Mißbrauch . . . getroffen sind«. Der Berufungsrichter hat aber nicht dargelegt, daß und auf Grund welcher Bestimmung der Satzungen den Mitgliedern des Börsenvereins ein Vorwurf zu machen ist, wenn sie keine Vorkehrungen gegen Mißbrauch treffen, während doch die Ausschließung aus der Genossenschaft nur zulässig ist wegen geflüchteter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Satzungen.

Der Berufungsrichter prüft ferner die Frage, ob die Beklagte eigenmächtig vorgehen durfte, getrennt von der Frage, welche Rechte nach den Satzungen den Mitgliedern des Börsenvereins unter einander zustehen. Wenn aber, was das Berufungsgericht dahingestellt läßt, aus den Satzungen ein festes Recht des Sortimenters, vom Verleger Lieferung zu den üblichen Bedingungen zu verlangen, sich ergibt, und wenn der Ausschluß aus der Genossenschaft nur wegen geflüchteter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Satzungen erfolgen darf, so ist es nicht schlüssig, wenn das Berufungsgericht annimmt, es sei dem vernünftigen Ermessen des einzelnen überlassen, ob er gerechten Grund zu haben glaube, die Geschäftsverbindung mit einem anderen Mitgliede zu lösen. Ergibt sich aus der Mitgliedschaft das Recht, Lieferung zu verlangen, so kann es darauf nicht ankommen, ob ein Mitglied gerechten Grund zur Lösung einer Geschäftsverbindung zu haben glaubt. Das Mitglied wird vielmehr dann darauf angewiesen sein, die Ausschließung des anderen Mitgliedes bei der Genossenschaft zu betreiben oder selbst auszutreten.

Das Berufungsgericht hat auch angenommen, der Fall liege, was das Interesse der Beklagten angehe, anders als der von dem Reichsgericht früher entschiedene Rechtsstreit, der das Königs-

sche Kursbuch betraf (Entscheidungen Bd. 63, S. 394). In jenem Falle hatte der Verleger unter Gegenbeweis gestellt, daß eine Reihe von Sortimentern an ihn geschrieben habe, sie würden sich für das Kursbuch nicht mehr interessieren und es nicht mehr vertreiben können, falls er nicht verhüte, daß es unter dem Ladenpreis verkauft werde. Demgegenüber hatte damals der Berufungsrichter unter Billigung des Reichsgerichts (Entscheidungen Bd. 63 S. 401) erwogen, die Annahme des Verlegers, der Absatz des Kursbuches werde zurückgehen, wenn ein Teil der Sortimenters sich für dessen Betrieb nicht mehr interessiere, sei eine durch nichts bewiesene Behauptung, die nicht einmal die Wahrscheinlichkeit für sich habe. Die Annahme des Oberlandesgerichts, die Sachlage sei jetzt nicht die gleiche, läßt sich als begründet nicht anerkennen. Nach den Darlegungen, die bei den kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle Heft 7 S. 405, 470 gemacht wurden, scheinen größere Verlagsgeschäfte überhaupt keinen Wert darauf zu legen, daß möglichst viele Sortimenters sich für ihren Verlag interessieren. Sollte aber ein Verlagsgeschäft dahin streben, mit nur wenigen Sortimentersbuchhändlern Geschäftsverkehr zu unterhalten, die andern auszuschalten, so würde es für die Frage, ob ein solches Interesse einem Mitglied des Börsenvereins gegenüber ein berechtigtes ist, auf den von dem Berufungsgericht noch nicht festgestellten Inhalt der Satzungen des Börsenvereins ankommen. Aber auch abgesehen davon dürfte die von dem Berufungsrichter getroffene Feststellung, daß es sich hier um wissenschaftliche Werke mit hohem Ladenpreise handelt, an deren Stelle man nicht, wie dies bei einem Kursbuch im Werte von 50 Pfg. der Fall ist, ein anderes Werk kauft, wenn das gesuchte bei dem Buchhändler nicht vorrätig ist, die Annahme ausschließen, daß der Absatz zurückgehe, wenn ein Teil der Sortimenters sich für den Vertrieb nicht interessiere. Daran, daß Bücher nicht zu Antiquariatspreisen verkauft werden, wird für den Verleger ein Interesse bestehen; allein es wird sich fragen, ob nach den Satzungen des Börsenvereins und nach den sonstigen Bestimmungen, denen die Mitglieder des Börsenvereins sich unterworfen haben, die von dem Börsenverein über den Kundenrabatt der Sortimenters getroffenen Festsetzungen zur Einschränkung des Antiquariatsbuchhandels angewendet werden dürfen.

In diesen verschiedenen Richtungen sind die Ausführungen, mit denen der Berufungsrichter seine Entscheidung begründet hat, zu beanstanden. Das Berufungsurteil ist deshalb aufzuheben. Zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Auch erscheint es angemessen, von der Befugnis, die § 565 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gewährt, Gebrauch zu machen.

#### IV. Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. September 1909 (VIII. Zivilsenat).

Der Beklagte wird verurteilt, in einem durch das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel zu veröffentlichenden Rundschreiben die Sperre des Kontos gegenüber der Klägerin wieder aufzuheben.

Wegen des Mehrgeforderten wird die Klage, soweit sie noch aufrecht erhalten ist, abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben. Auch die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz werden gegeneinander aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe.

Nach Ansicht des jetzt erkennenden Berufungsgerichts sind für das Rechtsverhältnis zwischen dem Sortimenters und Verleger, falls beide Teile Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler sind, folgende 3 Grundsätze aufzustellen:

1. Der Sortimenters hat in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied das Recht, von dem Verleger die Lieferung seiner Verlagswerke zu den von ihm festgesetzten besonderen Bezugsbedingungen und, soweit solche nicht bestehen, zu den für den Verkehr der Sortimenters und Verleger untereinander sowie